

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Armin-Paulus Hampel, Dr. Roland Hartwig, Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/21903 –**

Berichte über Verstöße gegen das internationale Waffenembargo gegen Libyen

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Medienberichten u. a. von „Report München“ wurden mit dem Schiff „Bana“ im Frühjahr 2020 Waffen und militärische Ausrüstung von Mersin (Türkei) nach Tripolis (Libyen) transportiert (<https://www.ardmediathek.de/daserste/video/report-muenchen/trotz-embargo-deutsche-waffen-im-libyen-krieg/das-erste/Y3JpZDovL2Rhc2Vyc3RlcmRlL3JlcG9ydCBw7xuY2hIbi81MWNkY2M1Ny1jOWI4LTQyMWItOTAyMS11ZGY2MDY2MDM5OWE/>). Die Ladung soll unter anderem aus Unimogs von Daimler und Lastkraftwagen von MAN bestanden haben (<https://middle-east-online.com/en/bbc-report-find-s-turkey-violated-libya-arms-embargo>). Die „Bana“ war in der Vergangenheit bereits in Italien Gegenstand einer polizeilichen Ermittlung (<https://www.welt.de/politik/ausland/plus210988121/Trotz-UN-Embargo-Tuerkei-schmuggelt-Waffen-nach-Libyen.html>; <https://theArabweekly.com/ship-captains-arrest-lift-s-curtain-turkish-arms-smuggling-libya>). Zudem soll sich das Schiff nach einem Bericht der Tageszeitung „Die Welt“ dieses Jahr bereits in einem deutschen Hafen aufgehalten haben (ebd.).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Vorbemerkung 1 der Bundesregierung:

Die Beantwortung der Fragen 1, 7, 8, 9 und 11 kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Verschlusssachen (Verschlusssachenanweisung – VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf die Frage würde Informationen zum Erkenntnisstand des Bundesnachrichtendienstes einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Die Beantwortung kann daher nur als Verschluss-

sache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ erfolgen und wird dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

Vorbemerkung 2 der Bundesregierung:

Die Beantwortung der Frage 10 kann nicht offen erfolgen, da zugrunde liegende EU-Bezugsdokumente als „EU-RESTRICTED“ eingestuft wurden und die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartner des Geheimschutz-Übereinkommens mit der EU verpflichtet ist, bei der Verwendung der Daten einen vergleichbaren Geheimhaltungsgrad festzulegen. Daher sind diese Informationen als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

1. Ist der Bundesregierung der Fall der „Bana“ bekannt (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Wenn ja, wie ist der Bundesregierung der Fall der „Bana“ zur Kenntnis gelangt, wurde die Bundesregierung von eigenen Nachrichtendiensten oder befreundeten Diensten über den Fall der „Bana“ in Kenntnis gesetzt, oder hat sie davon aus der Presse erfahren?

Auf die Vorbemerkung 1 der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Hat die Bundesregierung mit offiziellen Stellen in der Türkei in Hinblick auf die „Bana“ Kontakt aufgenommen?
 - a) Wenn ja, mit welchen Stellen, und wann?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
3. Wurde der Fall von Seiten der Bundesregierung mit Daimler bzw. der Republik Türkei aufgenommen?
 - a) Wenn ja, mit welchen Stellen, und wann?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
4. Wurde der Fall von Seiten der Bundesregierung mit MAN bzw. der Republik Türkei aufgenommen?
 - a) Wenn ja, mit welchen Stellen, und wann?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 2 bis 4 einschließlich ihrer Unterfragen werden gemeinsam beantwortet.

Die Lage in Libyen und die Notwendigkeit, das VN-Waffenembargo einzuhalten, sind regelmäßig Thema der Gespräche von Vertretern der Bundesregierung mit Vertretern der türkischen Regierung. Zum Inhalt vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

* Das Auswärtige Amt hat Teile der Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

5. Wurden die Verbindungsbeamten von Bundeskriminalamt (BKA), Bundesnachrichtendienst (BND) und Bundespolizei in Rom von den italienischen Behörden über die Ermittlungen im Hinblick auf die „Bana“ informiert (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?
 - a) Wenn ja, mit welchen Inhalten?
 - b) Wenn nein, warum haben die in Rom stationierten Verbindungsbeamten von BKA, BND und Bundespolizei nicht ihre italienischen Partner um Auskunft in der Sache gebeten?

6. Hatten die Verbindungsbeamten von BKA, BND und Bundespolizei in Ankara von den Ermittlungen im Hinblick auf die „Bana“ Kenntnis (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?
 - a) Wenn ja, mit welchen Inhalten?
 - b) Wenn nein, warum haben die in Ankara stationierten Verbindungsbeamten von BKA, BND und Bundespolizei nicht ihre türkischen Partner um Auskunft in der Sache gebeten?

Die Fragen 5 und 6 einschließlich ihrer Unterfragen werden gemeinsam beantwortet.

Die erbetenen Auskünfte betreffen geheimhaltungsbedürftige Informationen zur konkreten Kooperation mit ausländischen Nachrichtendiensten. Derartige Informationen berühren regelmäßig in besonders hohem Maße das Staatswohl. Sie können im vorliegenden konkreten Fall – auch in eingestufteter Form – nicht zur Verfügung gestellt werden. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird insoweit durch das gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interesse des Staatswohls sowie durch das Interesse der verfassungsrechtlichen Gewährleistung einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenwahrnehmung begrenzt. Das Frage- und Informationsrecht des Parlaments muss in diesem konkreten Fall nach Abwägung der widerstreitenden Interessen zurückstehen.

Eine Offenlegung der angefragten Informationen würde dazu führen, dass das Vorgehen und gegebenenfalls der Kenntnisstand, die Leistungsfähigkeit sowie die Ausrichtung eines ausländischen Nachrichtendienstes offengelegt würden. Die Kooperation mit ausländischen Nachrichtendiensten erfolgt auf der Grundlage gegenseitiger Vertraulichkeit, deren Einhaltung als Voraussetzung für die Zusammenarbeit verfassungsrechtlich anerkannt ist (vgl. BVerfG, Beschl. vom 13. Oktober 2016, Az. 2 BvE 2/15, Rz. 128). Der Austausch zwischen deutschen und internationalen Nachrichtendiensten zu Sachverhalten, die im gemeinsamen nachrichtendienstlichen Aufklärungsinteresse stehen, ist im besonderen Maße vom gegenseitigen Vertrauen geprägt, da hierdurch der jeweilige Kenntnisstand und die Ausrichtung der eigenen Arbeit, ggf. auch die Leistungsfähigkeit und technische Fähigkeiten offengelegt werden. Würde die Bundesregierung die angefragten Informationen entgegen der „Third Party Rule“, die anerkennt, dass der Staat, der Informationen herausgegeben hat, auch nach deren Übermittlung die Verfügungsbefugnis über diese Informationen behält, zur Verfügung stellen, so wäre zu befürchten, dass der konkret betroffene ausländische Dienst auch seinerseits die Vertraulichkeit übermittelter deutscher Informationen nicht oder nur noch eingeschränkt wahren würde. Dies würde dem deutschen Staatswohl zuwiderlaufen. Gleichfalls könnten Nachrichtendienste aus Drittstaaten die deutschen Nachrichtendienste als weniger vertrauenswürdig ansehen. In der Konsequenz würde es zum Entfall oder dem Rückgang der Informationsübermittlung von ausländischen Nachrichtendiensten an die deutschen Nachrichtendienste kommen. Dies hätte signifikante Informationslücken und negative Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbil-

derung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland zur Folge.

7. In welchem Hafen bzw. welchen deutschen Häfen hat sich die „Bana“ nach Kenntnis der Bundesregierung vom 1. Januar 2017 bis zum 20. Juli 2020 aufgehalten (bitte nach Hafen, Liegedauer, nach der Liegezeit angesteuerter nächster Hafen, Hafen der vor dem Anlegen in Deutschland angelaufen wurde, Ladung, die gelöscht wurde, und Ladung, die aufgenommen wurde, aufschlüsseln)?

Es wird auf die Vorbemerkung 1 der Bundesregierung verwiesen.

8. Welche weiterführenden Erkenntnisse liegen der Bundesregierung im Zusammenhang mit Waffenschmuggel nach Libyen über welche Schiffe, insbesondere der „Bana“, vor (<https://www.vesselfinder.com/de/vessels/BANA-IMO-7920857-MMSI-450568000>; https://www.marinetraffic.com/de/ais/details/ships/shipid:347097/mmsi:671158100/imo:7724019/vessel:ABO_ALYSSA)?

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/22129 sowie zu den Fragen 22 und 22a der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21857 verwiesen. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung 1 der Bundesregierung verwiesen.

9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse im Zusammenhang mit möglichen Waffenschmuggel nach Libyen im Hinblick auf das Schiff „Abo Alyssa“ vor, und wenn ja, inwiefern (https://www.marinetraffic.com/de/ais/details/ships/shipid:347097/mmsi:671158100/imo:7724019/vessel:ABO_ALYSSA)?

Es wird auf die Vorbemerkung 1 der Bundesregierung verwiesen.

10. Inwiefern ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass die EU-Mission IRINI keine Autorisation hat, Schiffe zu kontrollieren, die von Schiffen eines dritten Staates begleitet werden (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/europa/aussenpolitik/irini-libyen/2330224>)?

Auf Nummer 3 Buchstabe c des Antrags der Bundesregierung vom 22. April 2020 zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten militärischen Krisenbewältigungsoperation im Mittelmeer EUNAVFOR MED IRINI (Bundestagsdrucksache 19/18734) wird verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung 2 der Bundesregierung verwiesen.

11. Inwiefern liegen der Bundesregierung Kenntnisse vor, dass militärische Ausrüstungsgüter von deutschen Unternehmen im Libyenkonflikt von welcher Seite eingesetzt werden?

Auf die Vorbemerkung 1 der Bundesregierung wird verwiesen.